



Geschichte für alle
Historischer Verein
in Gerolzhofen e.V.

Berichtigte Satzung des Historischen Vereins in Gerolzhofen und Umge- bung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Historischer Verein in Gerolzhofen – Geschichte für alle e. V.“ und hat seinen Sitz in Gerolzhofen.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein kann anderen Vereinigungen mit gleichartigen Zielen als korporatives Mitglied beitreten.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Verständnis und Pflege fränkischer Geschichte, Kunst, Volkskunde und Landeskunde, insbesondere
 - a) durch die Erhaltung und den Ausbau des Museums „Altes Rathaus“ in Gerolzhofen und seiner Sammlungen,
 - b) durch die Pflege des Stadtbildes und die Erhaltung der Kulturdenkmale in Gerolzhofen und in seinem Umland,
 - c) durch die Mithilfe bei der Erforschung der Geschichte von Stadt und Umland.

- (2) Ebenso bezweckt der Verein die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des „Kleinen Stadttheaters von Gerolzhofen“ und durch deren jährlich stattfindenden Theateraufführungen in Gerolzhofen mit Laiendarstellern aus und um Gerolzhofen zur Förderung des kulturellen Lebens im Bereich der darstellenden Kunst.
- (3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch fachkundliche Versammlungen und Vorträge, durch Studienfahrten und Führungen, durch aktive Mithilfe bei der Denkmalpflege, durch Herausgabe von Druckschriften und Presseberichten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Wahlmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.Auch juristische Personen können Mitglieder werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. In strittigen Fällen entscheidet der Beirat endgültig.
- (3) Um die Ziele des Vereins besonders verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Wahlmitgliedern ernannt werden. Diese sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, unterliegen jedoch nicht der Beitragspflicht.

- (4) Um die Zwecke des Vereins besonders verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ein abtretender Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie gehören dem Beirat an. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur Beachtung der Satzungsbestimmungen und etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) zur Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festsetzt. In der Berufsausbildung Stehende zahlen den halben, juristische Personen den doppelten Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Säumnis in der Beitragszahlung trotz dreimaliger Aufforderung oder bei einem dem Verein abträglichen Verhalten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand

Der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,

- c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Archivar der Stadt Gerolzhofen,
 - f) dem Leiter des Museums „Altes Rathaus“,
 - g) Die Mitglieder e) und f) unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich alleine.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Ein gewählter Vorstand bleibt jedoch im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
 - (5) Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden; ihm obliegt die ordnungsgemäße Führung der Schriftsachen; er führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.
 - (6) Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

§ 6

Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) bis zu zwölf weitere Mitglieder des Vereins,
 - c) die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Der Beirat ist zuständig für
 - a) die Festlegung des Arbeitsprogramms des Vereins, insbesondere auch für Beschlüsse über Veröffentlichung eingereicherter Arbeiten.
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Einsetzung von Beauftragten oder Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Aufgaben,
 - d) Vorschläge zur Ernennung von Wahlmitgliedern, Ehrenmitgliedern bzw. eines Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung.

- (3) Der 1. Vorsitzende beruft den Beirat ein nach Maßgabe der zur Erledigung anstehenden Vorlagen oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das er und der 1. Vorsitzende unterzeichnen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladung dazu erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des 1. Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters,
 - b) Entlastung des Vorstands nach entsprechendem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands nach § 5 und der Beiratsmitglieder nach § 6 sowie zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren,
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausgenommen sind Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins. Sie erfordern die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder erschienen, dann ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung als dringlich eingebrachte Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes bei dringlichen Anlässen, insbesondere zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - b) auf schriftlichen begründeten Antrag eines Zehntels der Mitglieder und zwar binnen vier Wochen,
 - c) bei Rücktritt des gesamten Vorstandes durch das älteste Beiratsmitglied.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ebenfalls Abs. 1, 3 und 4.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das er und der Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen in das Eigentum der Stadt Gerolzhofen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.
- (2) Vorstehende geänderte Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.12.2012 angenommen.

gez.: Sabine Wolf

1. Vorsitzende

04. Februar 2013

In das Vereinsregister VR 447

eingetragen am 4. Dez. 1981

gez.: Holberg

Justizangestellte

Auf PC übertragen

am 05.11.2010 von Longin Mößlein, Nachtrag von Sabine Wolf am 03.02.2013